

**Satzung über die Entsorgung  
von Grundstücksentwässerungsanlagen und  
die Abwälzung der Kleininleiterabgabe vom**

**.....2008**

Gelöscht: 16. August 1995

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausschluss von der Entsorgung
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Haftung
- § 8 Anmeldepflicht
- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Gebührensatz
- § 12 Kleineinleiterabgabe
- § 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
- § 14 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 - GV NW 1994 S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I, Seite 3245-, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, Seite 666, 670) der §§ 51, 53 und 73 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens vom 25. Juni 1995 – LWG- (GVNW Seite 926), zuletzt geändert des Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NW Seite 708) des § 8 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Seite 114) „des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 ( BGBl. I Seite 2.705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I Seite 1.462), der §§ 2, 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW Seite 712/SGV NW Seite 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW Seite 380), sowie der §§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 7, sowie § 6 Abs. 3, Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ vom 11.12.2007 hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 15. April 2008 die Satzung über die Entworgung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Abwälzung der Kleininleiterabgabe beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

1. Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz i. V. mit § 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
2. Die TBR betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

**Gelöscht:** des § 7 Abs. 1, der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. 1996, Teil I Nr. 58), der §§ 51, 53 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 – LWG – (GV NW S. 926), des § 8 Abwasserabgabengesetz (AbWaG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 1994, des § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. November 1998 (GV NW S. 666), hat der Rat der Stadt Rheine am 4. Juli 1995 die Satzung und am 12. Dezember 2000 die 6. Änderungssatzung  
- 11. Dezember 2001 die 7. Änderungssatzung  
- 5. November 2002 die 8. Änderungssatzung  
- 18. Dezember 2003 die 9. Änderungssatzung  
- 14. Dezember 2005 die 10. Änderungssatzung  
- 12. Dezember 2006 die 11. Änderungssatzung  
- 11. Dezember 2007 die 12. Änderungssatzung beschlossen.

**Gelöscht:** ¶

**Gelöscht:** 1. .

**Gelöscht:** Stadt Rheine

**Gelöscht:** 2

4. Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschließlich gegebenenfalls Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die TBR Dritter bedienen.

Gelöscht: 3

Gelöscht: Stadt Rheine

5. Kleinleiterabgaben, die die TBR für Einleitungen an das Landesumweltamt zu entrichten hat, wälzt die TBR auf die jeweiligen Einleiter ab.

Gelöscht: 4

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: Stadt Rheine

## § 2

**Ausschluss von der Entsorgung**

Von der Entsorgung durch die TBR im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

**Gelöscht:** städtischen

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die TBR in Anwendung der Bestimmungen des § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist;
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 (2) 1 LWG);

**Gelöscht:** Stadt Rheine

- c) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen landwirtschaftlicher Betriebe, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der TBR von der zuständigen Behörde gem. § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

**Gelöscht:** c)

**Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 28,35 pt

**Gelöscht:** , der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 Abfallgesetz in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1, 11 Abfallgesetz sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzung des Abfallbeseitigungsrechts für eine derartige Verwendung ist der Stadt Rheine durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 Abfallgesetz zuständigen Behörde anzuzeigen.

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 pt, Hängend: 28,35 pt

**Gelöscht:** Stadt

## § 3

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage (§ 1 Abs. 2) befindet, ist berechtigt, von der TBR die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

## § 4

**Begrenzung des Benutzungsrechtes**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,

- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

### § 5

#### Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der **TBR** zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

**Gelöscht:** Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.¶

**Gelöscht:** Stadt Rheine

### § 6

#### Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf andere rechtliche Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
3. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von **Grundstücksentwässerungsanlagen**, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der **insoweit geltenden DIN-Vorschriften**, rechtzeitig bei der **TBR** zu beantragen, **für** eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
4. Auch ohne vorherigen Antrag kann die **TBR** die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
5. Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die **TBR**.

**Gelöscht:** Kleinkläranlagen

**Gelöscht:** 4261

**Gelöscht:** Stadt Rheine – Fachbereich Planen und Bauen/Tiefbau –

**Gelöscht:** . Für

**Gelöscht:** Stadt Rheine

**Gelöscht:** Stadt Rheine

6. Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der **TBR** über. Die **TBR** ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: Stadt Rheine

## § 7 Haftung

1. Die Haftung des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Satzung oder die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
2. Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte haftet der **TBR** für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die **TBR** von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, wie Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: Stadt Rheine

## § 8 Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte hat der **TBR** das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für derartige Anlagen geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die **TBR** unverzüglich zu benachrichtigen.

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: Stadt Rheine

## § 9

### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte ist verpflichtet, über § 8 hinaus der TBR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gelöscht: Stadt Rheine
  
2. Den Beauftragten der TBR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch den von der TBR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen. Gelöscht: Stadt Rheine
  
3. Nach Aufforderung durch die TBR sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu beseitigen, und die Grundstücksentwässerungsanlage ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Formatiert: Nicht unterstrichen  
Gelöscht: Stadt Rheine
  
4. Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zweck der Entsorgung zu dulden.

## § 10

### Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

1. Die TBR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren und für die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Verwaltungsgebühren nach der Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung. Gelöscht: Stadt Rheine
  
2. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrene Grubeninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges nach näherer Maßgabe des § 11.
  
3. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich hieraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

4. Maßstab der Verwaltungsgebühr für die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der durchschnittliche Zeitaufwand für die Überprüfung.
5. Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die TBR anstelle der Einleiter zu leisten hat, erhebt die TBR eine Kleineinleiterabgabe.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

### § 11 Gebührensatz

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je m<sup>3</sup> abgefahretem Grubeninhalt:
- |                            |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| a) bei abflusslosen Gruben | 0,52 €/m <sup>3</sup> |
| b) bei Kleinkläranlagen    | 6,61 €/m <sup>3</sup> |
2. Zusätzlich werden für die Entleerung der Gruben und den Transport des Inhalts folgende Gebühren erhoben:
- |                            |                        |
|----------------------------|------------------------|
| a) bei abflusslosen Gruben | 15,47 €/m <sup>3</sup> |
| b) bei Kleinkläranlagen    | 19,04 €/m <sup>3</sup> |
3. Für eine Überprüfung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird eine Überwachungsgebühr in Höhe von 29,00 € erhoben.

### § 12 Kleineinleiterabgabe

1. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 1. Januar des Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
2. Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 € im Jahr.

**Gelöscht:** ab 1. Januar 1981  
6,00 DM<sup>¶</sup>

. ab 1. Januar 1982	9,00 DM <sup>¶</sup>
. ab 1. Januar 1983	12,00 DM <sup>¶</sup>
. ab 1. Januar 1984	15,00 DM <sup>¶</sup>
. ab 1. Januar 1985	18,00 DM <sup>¶</sup>
. ab 1. Januar 1986	20,00 DM <sup>¶</sup>
. ab 1. Januar 1991	25,00 DM <sup>¶</sup>
. ab 1. Januar 1993	30,00 DM <sup>¶</sup>
. ab 1. Januar 1995	30,00 DM <sup>¶</sup>
. ab 1. Januar 1997	35,00 DM, das entspricht 17,90 €

**Gelöscht:** im Jahr.

Die Abgabe für Kleineinleiter erhöht sich um einen Verwaltungskostenzuschlag von 2,50 € pro Objekt und Jahr.

### § 13

#### Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

1. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
3. Die Veranlagung zur Gebühr wird den Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 14

#### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für erbbauberechtigte Wohnungseigentümer und Wohnungsbesitzer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher oder alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 15

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 WHG oder § [61 KrW-/AbfG](#), wer [vorsätzlich oder fahrlässig](#),
  - a) § 4 Stoffe einleitet,
  - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

Gelöscht: 18 Abfallgesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
  - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
  - g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
  - i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I, S. 1.786).

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Die

**Gelöscht:** ¶

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 pt, Erste Zeile: 0 pt

**Gelöscht:** Die 6. Änderung dieser Satzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.¶  
 Die 7. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.¶  
 Die 8. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft.¶  
 Die 9. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.¶  
 Die 10. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.¶  
 Die 11. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.¶  
 Die 12. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.